

I
2026



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär
Steuerberater



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann
Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp
Steuerberater



Benjamin H. Eismann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Eismann und Partner

Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzer Str. 4 • 95466 Weidenberg • Tel. 09278/770920 • Fax 09278/77092177
Augustusbürger Str. 233 • 09127 Chemnitz • Tel. 0371/750270 • Fax 0371/75027277
An der Feuerwache 19 • 95445 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777
Bamberger Str. 64a • 95445 Bayreuth • Telefon 0921 / 73790 • Telefax 0921 / 737973
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/972340
Friedhofstr. 4 • 91239 Henfenfeld • Tel. 09151/866252 • Fax 09151/866253
www.eismann-partner.de

EISMANN

Rechtsanwälte

An der Feuerwache 19 • 95445 Bayreuth • Tel. 0921/50700761 • Fax 0921/50700777
Zweigstelle Pegnitz:
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/972340
www.eismann-partner.de

AKTUELLE INFORMATIONEN

AUS DEM INHALT

I | 2026

• IN EIGENER SACHE

Seite 2

• BETRIEBSFÜHRUNG

Seite 2 - 5

- Außenprüfung - Vorlagepflicht von geschäftlichen E-Mails als Handels- bzw. Geschäftsbriefe
- Angabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer im Impressum
- E-Auto-Förderung - neue Förderrichtlinien ab 1. Januar 2026
- Umsatzsteuerrecht - Senkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie
- Steueränderungsgesetz 2025 - Einkommensteuerrecht
- Wichtige Änderungen für Vereine ab 2026
- Vorsicht bei Rückzahlungsklauseln in Fortbildungsverträgen

• RECHTSPRECHUNG

Seite 6 - 7

- Schenkungsteuer - Steuerfreiheit von üblichen Gelegenheitsgeschenken
- BFH - Verzicht auf Nießbrauch an vermietetem Grundstück gegen Abfindung
- Firmenfahrzeug - Keine Anrechnung von Kosten für Stellplatz oder Garage
- BFH bestätigt - Wohnmobil ist Gegenstand des täglichen Gebrauchs

• BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

Seite 7 - 8

- Aktivrente ab 2026
- Umsatzsteuer-Voranmeldung 2026 - Neuerungen im Formular
- Sofortmeldung Schwarzarbeit - Neu ab 01.01.2026



IN EIGENER SACHE

Das erste Quartal des Jahres liegt hinter uns und wir dürfen Sie wieder über aktuelle Entwicklungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht, interessante Urteile aus der steuerlichen Rechtsprechung und Steueränderungen informieren.

Wie gewohnt haben wir versucht, die zum Teil komplexen Sachverhalte verständlich darzustellen und aus der Fülle der Steuerliteratur für Sie wichtige Informationen herauszufiltern. Kommen Sie gerne auf uns zu, wenn Sie die Umsetzung des einen oder anderen Artikels in Ihrem Unternehmen mit uns besprechen möchten.

Nach langen Beratungen in Ausschüssen, Bundestag und Bundesrat wurde kurz vor Jahresende 2025 das Steueränderungsgesetz 2025 verabschiedet. Lesen Sie die wichtigsten Änderungen in der Rubrik Betriebsführung. Das Gesetzespaket enthält auch für Vereine einige wichtige Neuerungen, die für Vorstände und ehrenamtlich tätige Mitglieder von Bedeutung sind.

Für das Gastrogewerbe wurde der politisch

heftig diskutierte ermäßigte Steuersatz ab dem 01.01.2026 (wieder) eingeführt. In unserem Beitrag auf Seite 4 haben wir ergänzend einige Erläuterungen zur Behandlung von Gutscheinen und die Aufteilung von Kombiangeboten vorbereitet.

Für Unternehmen könnte die Einführung der sog. Aktivrente die Chance bieten, erfahrene Mitarbeiter auch nach Erreichen des Alters zum Bezug der Regelrente an das Unternehmen zu binden. Die Eckpunkte dazu auf Seite 7.

Interessante Urteile aus Rechtsprechung, neue Verwaltungsanweisungen aus dem Bereich Buchhaltung und Lohnabrechnung runden unsere Aktuellen Informationen I/2026 ab.

Wir hoffen, Sie finden in unserer Mandanteninformation für Ihr Unternehmen wertvolle Informationen und wünschen eine anregende Lektüre.

Geschäftsleitung und Mitarbeiter von
Eismann und Partner

BETRIEBSFÜHRUNG

Außenprüfung - Vorlagepflicht von geschäftlichen E-Mails als Handels- bzw. Geschäftsbriefe

Bei einer Außenprüfung haben Sie als Steuerpflichtiger mitzuwirken, insbesondere Auskünfte zu erteilen und Aufzeichnungen, wie zum Beispiel Urkunden und andere Geschäftspapiere zur Prüfung vorzulegen.

Im Rahmen einer Außenprüfung stellt sich die Frage, ob auch E-Mails zu den aufbewahrungspflichtigen Unterlagen gehören.

Der BFH bejaht diese Frage, denn nach § 147 AO sind neben Büchern und Aufzeichnungen auch die empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefe aufzubewahren. Das umfasst die gesamte, den betrieblichen Bereich betreffende Korrespondenz, soweit sie sich - unabhängig von ihrer Form - auf die

Vorbereitung und Durchführung von Handelsgeschäften beziehen. Somit fallen auch E-Mails unter die aufbewahrungspflichtigen Dokumente.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt sechs Jahre und beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Handelsbrief empfangen beziehungsweise abgesandt worden ist.

Die Finanzbehörde hat im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zu nutzen beziehungsweise zu verlangen, dass sie die Daten maschinell ausgewertet zur Verfügung stellen.

Handlungsempfehlung:

Wer für den Fall einer Betriebsprüfung ausreichend gewappnet sein möchte, ist daher gut beraten, die E-Mail-Kommunikation so zu organisieren, dass die steuerlich relevanten Nachrichten mit vertretbarem Aufwand von den übrigen Nachrichten getrennt werden können. Häufig dürfte es dazu unerlässlich sein, bereits beim Eingang der E-Mail ggf. eine separate Archivierung vorzunehmen (z.B. in getrennten Ordnern oder Dokumentenmanagementsystemen). Wir empfehlen Ihnen dazu, die Problematik bei nächster Gelegenheit mit Ihrem Softwareanbieter zu erörtern.

BETRIEBSFÜHRUNG

Angabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer im Impressum

Um wirtschaftlich Tätige im Besteuerungsverfahren eindeutig zu identifizieren, hat das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) seit Ende des Jahres 2024 schrittweise mit der Vergabe der W-IdNr. begonnen. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Nach § 5 des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG) besteht die Pflicht, im Impressum

einer geschäftsmäßigen Webseite oder eines anderen digitalen Dienstes die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UStId-Nr.) oder die W-IdNr. anzugeben. Besitzt ein wirtschaftlich Tätiger keine UStIdNr., betreibt aber eine geschäftsmäßige Webseite oder einen anderen digitalen Dienst, so muss er stattdessen seine W-IdNr. im Impressum bereithalten.

E-Auto-Förderung - neue Förderrichtlinien ab 1. Januar 2026

Das neue E-Auto Förderprogramm für Privatpersonen sieht Fördermittel in Höhe von 1.500 € - 6.000 € für E-Autos oder bestimmte Plug-in-Hybride vor. Voraussetzung ist, dass das zu versteuernde Haushaltseinkommen bestimmte Grenzen nicht übersteigt.

Die Einkommensgrenze liegt bei 80.000 € zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen. Diese erhöht sich um 5.000 € für jedes Kind auf bis zu 90.000 € zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen. Als Nachweis dienen die Steuerbescheide der Vorjahre.

Die Höhe des zu versteuernden Einkommens ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden jeweils aktuellen Steuerbescheide, die maximal drei Kalenderjahre alt sein dürfen. Für einen Förderantrag Anfang 2026 können Sie demnach den Durchschnitt des zu versteuernden Einkommens der Steuerbescheide 2023 und 2024 ansetzen. Für verheiratete Antragsteller wird das zu versteuernde Einkommen des Partners hinzuaddiert, sofern nicht bereits im Rahmen des Steuerbescheides des Antragstellers bei Zusammenveranlagung enthalten.

Die Staffelung der Förderbeträge können Sie den nachfolgenden Tabellen entnehmen.

Bei Anschaffung eines rein batterieelektrischen Fahrzeugs

Zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen	Haushalt ohne Kinder unter 18 Jahren	Haushalt mit einem Kind unter 18 Jahren	Haushalt mit zwei oder mehr Kindern unter 18 Jahren
85.001 € - 90.000 €	nicht förderfähig	nicht förderfähig	4.000 €
80.000 € - 85.000 €	nicht förderfähig	3.500 €	4.000 €
60.001 € - 80.000 €	3.000 €	3.500 €	4.000 €
45.001 € - 60.000 €	4.000 €	4.500 €	5.000 €
bis 45.000 €	5.000 €	5.500 €	6.000 €

Bei Anschaffung eines förderfähigen Plug-In-Hybrids oder E-Fahrzeugs mit Range-Extender

Zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen	Haushalt ohne Kinder unter 18 Jahren	Haushalt mit einem Kind unter 18 Jahren	Haushalt mit zwei oder mehr Kindern unter 18 Jahren
85.001 € - 90.000 €	nicht förderfähig	nicht förderfähig	2.500 €
80.000 € - 85.000 €	nicht förderfähig	2.000 €	2.500 €
60.001 € - 80.000 €	1.500 €	2.000 €	2.500 €
45.001 € - 60.000 €	2.500 €	3.000 €	3.500 €
bis 45.000 €	3.500 €	4.000 €	4.500 €

Gefördert werden Kauf oder Leasing eines Neufahrzeugs. Alle geförderten Fahrzeuge dürfen erst ab dem 01.01.2026 neu zugelassen sein und müssen mindestens 36 Monate gehalten werden.

Die Förderanträge können rückwirkend gestellt werden, das Onlineportal wird voraussichtlich im Mai 2026 freigeschaltet.



Der Antrag auf Förderung kann erst nach der Zulassung des Fahrzeugs gestellt werden. Die Antragstellung muss spätestens ein Jahr nach der Zulassung auf den Antragsteller erfolgen. Alle erforderlichen Unterlagen und Informationen können von Antragstellern in digitaler Form eingereicht werden.

BETRIEBSFÜHRUNG

Umsatzsteuerrecht - Senkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie



Die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie (Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken) wird ab dem 01.01.2026 dauerhaft auf 7 % reduziert. Als temporäre Krisenmaßnahme galt dies bereits vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2023. Seit dem 01.01.2024 galt für diese Leistungen wieder der Regelsteuersatz.

Wie kann die Aufteilung von sog. Kombiangeboten mit sowohl 7%- als auch 19%igen Leistungen (Buffet, All-inclusive-Angebote) vor-

genommen werden? Die Finanzverwaltung akzeptiert hier aus Vereinfachungsgründen einen Anteil von 30 % des Pauschalpreises, der auf Getränke mit dem Regelsteuersatz von 19 % entfällt.

In der Hotel- und Übernachtungsbranche wurde es schon bisher aus Vereinfachungsgründen bei Pauschalangeboten nicht beanstandet, wenn in der Rechnung ein Sammelposten (Servicepauschale etc.) mit 19 % Umsatzsteuer für einen Anteil von 20 % am Pauschalpreis ausgewiesen wurde. Ab dem 01.01.2026 reduziert sich dieser Anteil auf 15 % des Pauschalpreises.

Welche Auswirkungen hat die Steuersatzänderung auf Gutscheine, die im Zeitraum vom 01.01.2024 - 31.12.2025 unter Geltung des Umsatzsteuersatzes von 19 % ausgestellt wurden?

Bei diesen Gutscheinen handelt es sich um sog. „Einzweckgutscheine“. Der Gastwirt musste diese bereits bei Erhalt des Geldes für die Ausgabe des Gutscheins mit 19 % der Umsatzsteuer unterwerfen. Bei der Ein-

lösung des Gutscheins war keine weitere Umsatzsteuerbuchung veranlasst. Dagegen handelt es sich bei den ab 01.01.2026 ausgestellten Gutscheinen um sog. „Mehrzweckgutscheine“, da der Gast mit dem Gutschein sowohl Leistungen zu 7 % USt (Speisen) als auch zu 19 % USt (Getränke) konsumieren kann. Die umsatzsteuerliche Folge:

Die Zahlung des Kunden für einen Gutschein führt nicht zu einem Umsatz; dies geschieht erst bei der Einlösung des Gutscheins durch den Gast. Erst zu diesem Zeitpunkt muss der Umsatz in der Umsatzsteuer-Voranmeldung berücksichtigt und die Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden. In der Praxis muss daher bei der Einlösung von Gutscheinen sorgfältig darauf geachtet werden, dass keine Doppelbesteuerung erfolgt.

Ziel der Maßnahme ist die wirtschaftliche Unterstützung der Gastronomiebranche. Außerdem sollen Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden, da gelieferte oder mitgenommene Speisen bereits dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen.

Steueränderungsgesetz 2025 - Einkommensteuerrecht

Anhebung der Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Durch die Anhebung der Entfernungspauschale auf 38 Cent soll die Entlastung für Fernpendler verstetigt werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung werden nunmehr ab dem ersten Entfernungskilometer 38 Cent für alle Steuerpflichtigen gewährt. Bisher konnten erst ab dem 21. Entfernungskilometer 38 Cent und bis zum 20. Entfernungskilometer nur 30 Cent angesetzt werden. Gleiches wird auch für diejenigen Steuerpflichtigen gelten, bei denen eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung anzuerkennen ist.

Doppelte Haushaltsführung im Ausland

Als Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung können die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft angesetzt werden. Neu ist, dass nun für eine Wohnung im Ausland ein Höchstbetrag von 2.000 € eingeführt wird, was dem doppelten Inlandsbetrag entspricht. Der Höchstbetrag für die Wohnung im Ausland gilt nicht, wenn eine Dienst- oder Werkwohnung verpflichtend und zweckgebunden genutzt werden muss oder deren Kosten für Zwecke des Mietzuschusses nach § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes als notwendig anerkannt worden sind.

Berücksichtigung von Gewerkschaftsbeiträgen als Werbungskosten

Beitragszahlungen an Gewerkschaften und sonstigen Berufsverbänden werden zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag sowie zum Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen und zum Pauschbetrag bei sonstigen Einkünften als Werbungskosten berücksichtigt.

Anhebung der Höchstbeträge für Parteispenden

Der Höchstbetrag des Spendenabzugs für Zuwendungen an politische Parteien wird von 1.650 € auf 3.300 € (bei Zusammenveranlagung 6.600 €) erhöht. Ein Sonder-

BETRIEBSFÜHRUNG

ausgabenabzug für Zuwendungen an politische Parteien kommt aber nur insoweit in Betracht, als für sie nicht eine Steuerermäßigung nach § 34g EStG (Steuerermäßigung von 50 % der Spende) gewährt worden ist. Der hier geltende Höchstbetrag wird von 825 € auf 1.650 € angehoben (bei Zusammenveranlagung 3.300 €).

Klarstellung zur Pauschalierungsmöglichkeit bei Betriebsveranstaltungen

Im Gesetz wird als Reaktion auf eine Rechtsprechung des BFH nun ausdrücklich klar gestellt, dass die Pauschalierungsmöglichkeit für gezahlten Arbeitslohn aus Anlass von

Betriebsveranstaltungen nur dann besteht, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. Dies betrifft Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen, die den Betrag von 110 € je teilnehmenden Arbeitnehmer übersteigen.

Aufhebung der zeitlichen Befristung der Mobilitätsprämie

Mit der Aufhebung der zeitlichen Befristung der Mobilitätsprämie sollen Steuerpflichtige mit geringeren Einkünften auch nach 2026 weiterhin die Mobilitätsprämie erhalten.



Wichtige Änderungen für Vereine ab 2026

Das Steueränderungsgesetz 2025 beinhaltet zum Teil umfassende Änderungen im Bereich der Vereinsbesteuerung und des Gemeinnützigkeitsrechtes, die Vorstände und Übungsleiter wissen sollten.

Hier eine Kompakt-Übersicht über die wichtigsten Änderungen:

- Anhebung der Ehrenamtspauschale auf 960 € (§ 3 Nr. 26a EStG)
- Anhebung des Übungsleiterfreibetrages auf 3.300 € (§ 3 Nr. 26 EStG)
- Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung auf 100.000 €. Liegen die Gesamteinnahmen des Vereins nicht über 100.000 € entfällt die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung; und zwar nicht nur die Nachweispflicht sondern die tatsächliche Verwendungspflicht. Weiterhin dürfen jedoch die satzungsmäßigen Tätigkeiten gegenüber der Vermögensverwaltung nicht in den Hintergrund treten. Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung beinhaltet die gesetzliche Verpflichtung, Mittel (z. B. Spenden, Beiträge, Erträge aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder der Vermögensverwaltung) nicht dauerhaft im Vermögen der Körperschaft zu belassen, sondern möglichst zügig für steuerbegünstigte Satzungszwecke auszugeben. Steuerbegünstigte Körperschaften müssen die zeitnahe Mittelverwendung inner-

halb ihrer Rechnungslegung zweckmäßigerweise über eine Mittelverwendungsrechnung nachweisen.

- Der Wegfall des Nachweises der zeitnahen Mittelverwendung ist jedoch eine spürbare bürokratische Erleichterung.
- Verzicht auf die Sphärenzuordnung bei Vereinen mit Einnahmen unter 50.000 €. Beim Unterschreiten dieser Umsatzfreigrenze ist keine Abgrenzung von steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Zweckbetrieben mehr vorzunehmen, wenn insgesamt ein Gewinn erzielt wird. Auch diese Regelung stellt für viele Vereine eine bürokratische Erleichterung dar.

- Anhebung der Umsatzfreigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von bisher 45.000 € auf 50.000 €. Bei Gesamteinnahmen aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe von nicht mehr als 50.000 € bleiben die erzielten Gewinne somit unabhängig von deren Höhe steuerfrei.
- Die Mittelverwendung für Investitionen in den Betrieb von Photovoltaikanlagen zählt nun ausdrücklich als unschädlich für die Gemeinnützigkeit.

Welche der aufgeführten Neuerungen für Ihren Verein von Vorteil ist, erläutern wir gerne im persönlichen Gespräch mit Ihnen.

Vorsicht bei Rückzahlungsklauseln in Fortbildungsverträgen

Berufliche Fortbildungsmaßnahmen, die Sie für Ihre Arbeitnehmer finanzieren, sind nicht selten sehr kostspielig. Meistens wird daher in Fortbildungsverträgen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geregelt, wie für beide Seiten bei einem zeitnahen Ausscheiden des Arbeitnehmers nach erfolgreich abgelegter Fortbildung verfahren wird.

Das Landesarbeitsgericht Köln hat ent-

schieden, dass eine Rückzahlungsklausel zulasten des Arbeitnehmers unwirksam ist, wenn diese „an vom Arbeitnehmer zu vertretende Gründe“ anknüpft.

Wir empfehlen Ihnen daher, derartige Fortbildungsverträge mit einem Fachanwalt für Arbeitsrecht im Vorfeld zu besprechen.

RECHTSPRECHUNG

Schenkungssteuer - Steuerfreiheit von üblichen Gelegenheitsgeschenken

Grundsätzlich unterliegen unentgeltliche Zuwendungen der Schenkungssteuer und sind dem zuständigen Finanzamt zu melden.

Aber nicht bei jedem Geschenk partizipiert das Finanzamt, denn nach § 13 Abs. 1 Nr. 14 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) bleiben sog. „übliche Gelegenheitsgeschenke“ steuerfrei. Allerdings gibt es unterschiedliche Vorstellungen, welche Geschenke als „üblich“ angesehen werden.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass es sich bei einem Ostergeschenk im Wert von 20.000 € nicht um ein steuerfreies übliches Gelegenheitsgeschenk handelt.

Weder das Gesetz noch die Steuerrichtlinien beinhalten Anhaltspunkte, die eine genaue Einordnung ermöglichen würden. Im Einzelfall müssen beim Streit mit dem Finanzamt die Finanzgerichte eine Angemessenheitsprüfung vornehmen.

BFH - Verzicht auf Nießbrauch an vermietetem Grundstück gegen Abfindung

Die Übergabe von Immobilien an die folgende Generation erfolgt in vielen Fällen unter Nießbrauchvorbehalt.

Die Mieterträge stehen weiterhin dem Nießbraucher zu und ergänzen dessen Altersvorsorge. Nicht selten stellt sich für Eigentümer und Nießbraucher die Frage nach den steuerlichen Konsequenzen, wenn ein Verkauf der Immobilie ansteht und auf das Nießbrauchrecht verzichtet werden muss, da ansonsten ein Verkauf am freien Markt faktisch unmöglich ist.

Verzichtet der Nießbraucher ohne Entschädigung auf sein Recht, liegt in Höhe des Kapitalwerts des Nießbrauchrechtes eine

Schenkung an den Grundstückseigentümer vor. Sind die Schenkungssteuerfreibeträge bereits ausgeschöpft, löst ein solcher Verzicht Schenkungssteuer aus. Wird der Nießbrauchberechtigte durch eine Einmalzahlung abgefunden, stellt dies je nach Höhe der Entschädigung einen (teil)entgeltlichen Vorgang dar. Die Abfindung mindert die Bemessungsgrundlage für die Schenkungssteuer.

Aber hat eine solche Entschädigung auch Auswirkungen auf die Einkommensteuer? Aus ertragsteuerlicher Sicht hatten sowohl Finanzverwaltung als auch der Bundesfinanzhof die Ablösung eines Nießbrauchs gegen Einmalzahlung als nicht steuerbare Vermögensumschichtung qualifiziert.

In einem Urteil vom 10.10.2025 vertritt der BFH nunmehr eine gegenteilige Auffassung und qualifiziert den Ablösebetrag als steuerpflichtige Einnahme nach § 24 EStG.

Dabei kommt es lt. BFH nicht darauf an, ob der Nießbraucher zum Zeitpunkt des Verzichts unter rechtlichen, wirtschaftlichen oder tatsächlichen Druck stand.

Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf dieses Urteil reagiert. Sollten Sie Immobilienverkäufe ins Auge fassen, bei denen im Vorfeld Nießbrauchrechte gelöscht werden müssen, empfehlen wir Ihnen, die möglichen steuerlichen Konsequenzen im Vorfeld mit uns zu besprechen.

Firmenfahrzeug - Keine Anrechnung von Kosten für Stellplatz oder Garage

Überlassen Sie Ihren Arbeitnehmern betrieblich Fahrzeuge auch zur privaten Nutzung ist der daraus entstehende Vorteil nach der sog. 1%-Regelung oder nach der Fahrtenbuchmethode zu berechnen und zu versteuern. Fahrzeugbezogene Kosten, die der Arbeitnehmer selbst trägt, können angerechnet werden und die Steuerbelastung mindern. Dies gilt

nicht für die Kosten, die der Arbeitnehmer für die Nutzung eines Stellplatzes oder einer Garage trägt. Diese Rechtsauffassung vertritt der BFH in einem Urteil aus dem Jahr 2025; der BFH hat dahingehend seine Rechtsprechung geändert. Noch in einem Urteil aus dem November 2024 hat er die Kosten für Stellplatz und Garage als abzugsfähig ange-

sehen. Bei derartigen Konstellationen gilt es, die Gehaltsabrechnungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, um die geänderte Rechtsprechung des BFH zutreffend umzusetzen und lohnsteuerliche Risiken zu vermeiden.

RECHTSPRECHUNG

BFH bestätigt - Wohnmobil ist ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs

Der Verkauf von privaten Gegenständen innerhalb der in § 23 EStG festgelegten Fristen ist grundsätzlich steuerpflichtig. Ausgenommen sind ausdrücklich die „Gegenstände des täglichen Gebrauchs“, wie z.B. PKW, Waschmaschine etc..

Im Einzelfall ergeben sich bei der Auslegung des Begriffes „täglicher Gebrauch“ Schwierigkeiten, wie das aktuell beim BFH abgeschlossene Gerichtsverfahren zeigt. Der BFH musste sich mit der Frage beschäftigen, ob der Verkauf eines Wohnmobils als Gegenstand des täglichen Ge-

brauchs nicht steuerbar ist oder ob es sich bei solchen Geschäften um steuerpflichtige Vorgänge handelt.

Die Antwort des BFH:

Ein Wohnmobil ist ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs, ein beim Verkauf erzielter Gewinn bzw. Verlust ist in der Einkommensteuererklärung nicht anzugeben, auch wenn die Haltefristen von einem Jahr, bzw. zehn Jahren bei Nutzung des Wirtschaftsguts zur Erzielung von Einkünften, nicht überschritten sind. Dies gilt auch für den



Verkauf von (luxuriösen Wohnmobilen) Segeljachten oder Motorbooten und auch in den Fällen, in denen diese Gegenstände verchartert werden und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt werden.

BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

Aktivrente ab 2026

Die sog. Aktivrente soll Rentnern und Pensionären ab 2026 einen Anreiz für die Weiterarbeit über das gesetzliche Regelrentenalter hinaus bieten. Es handelt sich daher nicht um eine neue Rentenart, sondern um einen Steuerfreibetrag. Der erhaltene Arbeitslohn wird, soweit alle Voraussetzungen vorliegen, bis zu einer Höhe von 24.000 € jährlich von der Einkommensteuer befreit.

Wir können an dieser Stelle wegen der gebotenen Kürze nur die Eckpunkte der neuen Regelungen skizzieren und einige interessante Fragestellungen herausgreifen. Zu einer ausführlicheren Darstellung der Aktivrente verweisen wir Sie auf die Rubrik „Leitfaden“ auf unserer Website www.eismannundpartner.de.

Die Steuerbefreiung gilt nur für Einkünfte aus sozialversicherungspflichtiger nicht-selbstständiger Tätigkeit, also nicht für

selbstständige Gewerbetreibende, Freiberufler, Land- und Forstwirte oder Beamte.

Die Steuerbefreiung ist grundsätzlich erst möglich, wenn die gesetzliche Regelaltersrente für den Rentenbezug erreicht wurde. Hier gilt für Jahrgänge ab 1964 das vollendete 67. Lebensjahr, für früher Geborene gilt ein gestaffelter Eintritt in die Regelaltersrente.

Die Begünstigung erfolgt unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige bereits eine Rente bezieht oder den Rentenbezug aufschiebt. Auch ein Teilrentenbezug ermöglicht die Nutzung der Steuerbefreiung. Maßgeblich ist nur das Erreichen der Regelaltersgrenze. Nicht begünstigt sind Frührentner, Beschäftigte in Altersteilzeit sowie Bezieher von Altersrente für besonders langjährig Versicherte („Rente mit 63“).

Zu beachten ist, dass die Einnahmen mo-



natlich zwar bis zu 2.000 € steuerfrei sind, jedoch für den Arbeitnehmer Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nach den allgemeinen Grundsätzen fällig werden. Für den Arbeitgeber fallen die kompletten Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung an, also auch Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Ein detailliertes Berechnungsbeispiel können Sie dem Leitfaden „Aktivrente ab 2026“ auf unserer Website entnehmen.

Möchte der Arbeitnehmer den Freibetrag in einem Dienstverhältnis mit Steuerklasse VI in Anspruch nehmen, da er evtl. eine Be-

BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

triebsrente oder Beamtenpension bezieht, ohne hierfür die Steuerklasse ändern zu müssen, so ist eine Erklärung des Arbeitnehmers zum Lohnkonto zu nehmen, dass die Steuerbefreiung nicht in einem anderen Dienstverhältnis in Anspruch genommen wird.

Einzelfälle:

Beherrschende Geschäftsführer, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze in „ihrer GmbH“ weiterarbeiten, können den Freibetrag nicht beanspruchen, da kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt und die GmbH keine Rentenversicherungsbeiträge abführen muss.

Auch bei Minijobbern scheitert die Anwendung des Freibetrages daran, dass der Arbeitgeber keine Beiträge zur Rentenversicherung schuldet. Das gilt auch,

wenn der Minijobber auf die Rentenversicherungsbefreiung verzichtet und selbst RV-Beiträge leistet.

Dagegen können Beschäftigte im sog. Übergangsbereich (Midijobber) den „Aktivrenten-Freibetrag“ nutzen, da der Arbeitgeber RV-Beiträge schuldet.

Nahe Angehörige, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze als Arbeitnehmer tätig werden, sind von den Regelungen zur steuerfreien Altersrente erfasst. Voraus-

setzung ist, dass das Beschäftigungsverhältnis sozialversicherungsrechtlich (und steuerrechtlich) anerkannt wird. Insbesondere sind hier die fremdüblichen Vereinbarungen erforderlich, die auch tatsächlich gelebt werden müssen.

Beamte, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze bei einem privaten Arbeitgeber tätig werden, können unter die Regelungen der Aktivrente fallen, wenn Sie als Arbeitgeber für das Beschäftigungsverhältnis RV-Beiträge abführen müssen.

Umsatzsteuer-Voranmeldung 2026 - Neuerungen im Formular

Für alle Mandanten, die Ihre Finanzbuchhaltung und Umsatzsteuer-Voranmeldung selbst erstellen, machen wir an dieser Stelle auf eine Änderung im Formular aufmerksam.

Neu gefasst sind die ergänzenden Angaben zur Steueranmeldung in Zeile 55. Hier wurde eine neue Kennziffer 500 eingeführt. Diese ermöglicht dem Steuerpflichtigen Anmerkungen dergestalt, dass in der Voranmeldung

- erhebliche Sachverhalte nicht erklärt werden konnten,
- bewusst von der Verwaltungsauffassung abgewichen wird,
- Sachverhalte personell geprüft werden sollen und/oder
- mehrere der oben angeführten Sachverhalte vorliegen.

Wir empfehlen Ihnen, im Zweifelsfall von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, das Finanzamt auf entsprechende Sachverhalte aufmerksam zu machen, um ggf. der Gefahr des Vorwurfes der Steuerverkürzung/-hinterziehung aus dem Wege zu gehen.

Weiterhin weisen wir auf Kennziffer 22 der Umsatzsteuer-Voranmeldung hin. Dort ist eine „I“ einzutragen, wenn der Voranmeldung Belege, wie z.B. Verträge, Rechnungen etc. beigefügt sind oder gesondert eingereicht werden. Insbesondere bei hohen Vorsteuererstattungen kann das Finanzamt sofort erkennen, dass noch Belege zu beachten sind, die ggf. parallel zur Voranmeldung dem Finanzamt vorgelegt werden.

Sofortmeldung Schwarzarbeit - Neu ab 01.01.2026

Ab dem 01.01.2026 wurden zwei neue Branchen in die Sofortmeldung Schwarzarbeit aufgenommen:

1. Das Friseurhandwerk mit Barbershops
2. Die Kosmetikbranche

Für beide Branchen müssen somit ab

dem 01.01.2026 die Sofortmeldungen „Schwarzarbeit vermeiden“ abgegeben werden. Bitte beachten Sie, dass es für diese Meldungen keine Karenzzeit gibt! Die Meldung ist zwingend spätestens mit dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses abzugeben.

IMPRESSUM

Herausgeber | Redaktion:

Eismann und Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Weidenberg | Tel.: 0 92 78 - 77 09 20

Gestaltung:

Team Sebald GbR
Gablonzer Str. 4 | 95466 Weidenberg
Tel.: 0 92 78 - 98 51 76

Druck:

Mediafaktor GbR
Chemnitz | Tel.: 03 71 - 5 34 75 16

Auflage | Stand:

400 Stück | März 2026

Bildquellen:

Agenturbilder Team Sebald: S. 2
Adobe Stockfoto: S. 3 - 8

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzen keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt der aktuellen Informationen kann daher nicht übernommen werden